

in den Sachen, welche dem Vicar als solchem zustehen, für welche er eine *iurisdiclio ordinaria* hat. Hinsichtlich der Geschäfte, welche er nur als Delegat besorgt, verhält sich die Sache anders; da kann an den Bischof appellirt werden. Ist es aber nicht doch zulässig, auch bei den Amtshandlungen des Generalvicars auf dem Wege der Beschwerde den Bischof um Abhilfe anzugehen? Hat der Generalvicar eine Strafe verhängt, deren Aufhebung nicht dem apostolischen Stuhl reservirt ist, so kann sicher der Bischof um Erlass derselben ersucht werden. Handelt es sich aber um eine getroffene Entscheidung, eine Anordnung, sei es eine gerichtliche oder eine außergerichtliche, so hat eine Beschwerde beim Bischofe, bezw. ein Gesuch um Abänderung, nur in den Fällen einen Zweck, wo der Bischof auch seine eigenen Handlungen abändern kann. Nur in diesen Fällen kann er auch die des Generalvicars reformiren (vgl. Bouix l. c. 372 sq.). Daß der Bischof seinen Generalvicar für Vergehen, welche derselbe sich als Privatperson hat zu Schulden kommen lassen, strafen kann, ist selbstverständlich. Handelt es sich aber um Vergehen im Amte, so wird von vielen Auctoren dem Bischofe das Recht der Bestrafung zuerkannt, wenn er nicht selbst mitschuldig ist. Nach anderen ist in allen Fällen nur der Metropolit zur Bestrafung der im Amte begangenen Vergehen des Generalvicars competent (vgl. Bouix l. c. 448 sq.). Der neue Bischof ist nicht berechtigt, den Generalvicar seines Vorgängers wegen der unter letztem geführten Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehen und zu strafen.

VIII. Rang und Präcedenz des Generalvicars. Nach der gewöhnlichen Ansicht gehört der Generalvicar nicht zu den Prälaten, wohl aber zu den Dignitäten. Was die Präcedenz betrifft, so geht er den Capitularen und selbst den Dignitäten im Capitel vor. Für den Fall aber, daß der Generalvicar selbst Mitglied des Capitels ist, oder daß die Capitularen heilige Gewänder (nicht bloß die Chortleidung) tragen, ist folgende Entscheidung der S. Congr. Rit. vom Jahre 1614 maßgebend: Non recedendum a decretis alias in similibus causis factis, nempe praecedentiam dandam esse Vicario generali super omnes dignitates et canonicatus, dummodo ipse vicarius non sit de numero ipsarum dignitatum et canonicorum, quia tunc deberet incedere et sedere in suo stallo, ut distributiones quotidianas lucrari possit, et dummodo canonici non sint sacris vestibus parati, quia tunc ratione paramentorum debet vicarius cedere locum digniorum canonicis paratis (Anal. jur. Pont. 1861, 1026). — Literatur. Außer den im Texte bereits angeführten Werken: Winterim, Denkw. I, 2, 415 ff.; Pellegrino, Praxis vicariorum et omnium in utroque foro jus dicentium, Romae 1666, P. 1; Sbrozzio, De vicario episcopii, Romae 1604. 1623; A. H. Andreucci, De triplici vicario, Hierarchia eocl. in var.

partes suas distributa, Romae 1766, I, 272 sq.; Traité du vicaire général in Anal. jur. Pontif. 1867, 54 sqq.; Moy in Archiv für katholisches Kirchenrecht IV, 402 ff.; Friedle ebend. XV, 337 ff.; Rober, Ueber den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvicare, in der Tübinger Theolog. Quartalschrift, Jahrg. 1853, 535 ff. [Hermes.]

Generatianismus, s. Creatianismus.

Genesareth (im A. T. גֵּנֶזָרֶת oder גֵּנֶזֶרֶת, Ἰσθαφ Γεννησάρ 1 Mach. 11, 67, in den Targumin גֵּנֶזָר, גֵּנֶזָר, גֵּנֶזֶרֶת, im N. T. λίμνη Γεννησαρῆ, bei Josephus und Strabo λίμνη Γεννησαρῆς), auch galiläisches Meer (θάλασσα τῆς Γαλιλαίας Matth. 4, 18), oder Meer von Tiberias (θάλασσα τῆς Τιβεριάδος Joh. 21, 1) hieß ein Landsee im Norden Palästina's, südlich vom See Merom, nach Baba kama f. 81 b. im Gebiet des Stammes Nephthali, kaum sechs Stunden lang und drei Stunden breit (vgl. Robinson und Smith, Palästina III, 573), wiewohl Josephus die Länge auf 140, die Breite aber bloß auf 40 Stadien angibt (Bell. Jud. 3, 10, 7). Er hat ein süßes, kühles und trinkbares Wasser und ist sehr fischreich. Die Fischarten in demselben sind aber nach Josephus (l. c.) an Gestalt und Geschmack verschieden von denen, die man anderwärts findet. In der Mitte durchströmt den See der Jordan (Jos. l. c. und die bei Winer angeführten Reisebeschreibungen). Nach den in den letzten Jahrzehnten geführten Untersuchungen liegt der Spiegel des Sees in der großen Jordanspalte, welche einen trocknen gelegten Meeressarm darstellt, gegen 191 Meter unter dem Niveau des mittelländischen Meeres. Die eigenthümliche Lage des Sees zwischen den umgebenden Bergen bringt es mit sich, daß auf demselben nicht selten plötzlich eintretende Stürme entstehen, die den Schiffen gefährlich werden, wie dieß schon durch die evangelische Geschichte angedeutet ist (Matth. 8, 23 ff. Marc. 4, 35 ff. Luc. 8, 22 ff.) und durch Reisende bestätigt wird (Winer, Realw. I, 408). Die Umgebung des Sees (ἡ Γεννησαρῆ Matth. 14, 34. Marc. 6, 53) ist sehr schön und fruchtbar (Θαυμαστὴ φύσις τε καὶ κάλλος Jos. l. c. § 8). Im Westen treten die Berge mehr zurück und lassen eine große Uferebene frei. Hier gedeihen in den tieferen Gegenden die edelsten Südfrüchte, wie Feigen, Citronen, Datteln, Indigo &c. In der Nachbarschaft des Sees fanden sich die durch den häufigen Aufenthalt Christi merkwürdigen Orte Tiberias, Bethsaida, Chorozain, Capharnaum (s. d. Artt.); der See selbst war wiederholt Schauplatz seiner Wunder (Matth. 14, 22 ff. Marc. 6, 49. Luc. 5, 1 ff. Joh. 21, 1 ff.). [Welte.]

Genesius, der hl., Martyrer des 3. Jahrhunderts, ist merkwürdig durch die außerordentliche Art seiner Bekehrung zum Christenthume. Er war Schauspieler und sollte zu Rom auf dem Theater in Gegenwart des Kaisers Diocletian und des Volkes eine Scene zur Verhöhnung der christlichen Geheimnisse aufführen.